OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351636/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 15. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Dipl.-Ing. A__, BSc, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21.02.2025, GZ: BHKISO-2025-15418/17-HE, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.02.2025, GZ: BHKISO-2025-15418/17-HE, wurde ausgesprochen, dass die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen aufgrund mangelnder Bemühung im Zusammenhang mit der Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz ihrer Arbeitskraft im Monat März 2025 um 10 % reduziert werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.01.2025, GZ: BHKISO-2025-15418/15, Sozialhilfe für den Zeitraum von 14.01. bis 31.05.2025 zuerkannt worden sei.
In diesem Bescheid sei sie darauf hingewiesen worden, dass sie sich monatlich mindestens bei fünf Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben habe. Als Nachweis dafür seien die Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis bis zum spätestens 20. eines jeden Monats (beginnend mit 20.02.2025) bei der Behörde vorzulegen.
Von der Bf seien innerhalb dieser Frist keine Bewerbungsnachweise bei der Behörde eingelangt.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorbringt:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf von 27.01.2025, BHKISO 2025-15418/15-HE, wurde mir Sozialhilfe für den Zeitraum von 14.01. - 31.05.2025 zuerkannt.

In diesen Bescheid wurde ich darauf hingewiesen, dass ich mich monatlich bei 5 Firmen mit offenen Stellenangeboten bewerben zu hätte und den Nachweis bis spätestens 20. eines jeden Monats bei der Behörde vorzulegen hätte.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21.02.2025, BHKISO 2025-15418/17-HE, wurde mir diese um 10 %, gemäß, der mir nicht ersichtlichen Berechnungsgrundlage von § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG gekürzt, weil ich diese Nachweise nicht erbringen konnte.

Ich erhebe Einspruch gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 27.01.2025, BHKISO-2025-15418/15-HE außerhalb der 4 Wochen Frist und den Bescheid vom 21.02.2025 BHKISO-2025-15418/17-HE innerhalb der 4 Wochen Frist mit heutigem Datum 28.02.2025 aus Gründen der Fairness und in Bezug auf die falschen Behauptung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, mangelnder Bemühungen meinerseits.

Die Anzahl der monatlichen Bewerbungen sind entsprechend meiner Qualifikation und den passenden, offenen Stellen nicht zu erbringen, dies ist mit dem Arbeitsmarkt besprochen.

Ich tätige bereits seit Ende September 2024 Bewerbungen. Mit dem Arbeitsmarktservice ist keine Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG bekannt. Auch auf ausdrücklichen Nachfragen meinerseits wurde mir bestätigt, dass ich keine Nachweise senden muss. Dies sollte der Bezirkshauptmannschaft bekannt sein, wenn sie mit dem Arbeitsmarktservice in Verbindung stünden.

Ich setze meine Arbeitskraft entsprechend meiner Qualifikation am Arbeitsmarkt ein und werde nicht beliebig an Stellen, die nicht zu meinen Jobprofil passen, Bewerbungen senden. Die momentane wirtschaftliche Lage ist zudem zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetz zur Berechnungsgrundlage vom Arbeitsmarktservice, welches sagt, dass man das letzte Jahr als Berechnungsgrundlage des Arbeitslosengeldes nicht heranziehen kann, aus mir unerfindlichen Gründen, bekomme ich generell nicht den Geldbetrag, der mir eigentlich laut meinem letzten bekannten Gehalt zustände.

Wie wahrscheinlich nicht bekannt ist, wurde meine Arbeitskraft aus Gründen von Einsparmaßnahmen von der letzten Arbeitsstelle entfernt. Es liegt also nicht in meinem Ermessen, arbeitssuchend zu sein.

Der schriftliche Ausdruck mangelnder Bemühungen meinerseits ist unangebracht und es ist zudem kontraproduktiv zusätzlich Druck einer Behörde, welche Sozialhilfe anbietet, zu bekommen.

Begehren:

- *Anrechnung der Bewerbungen, die ich seit 30.09.2024 bis zum heutigen Datum 28.02.2025 getätigt habe. Anbei finden Sie die Bewerbungsunterlagen, Absagen, Nachweise und Bewerbungen.
- *Vorlage und Begründung der aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage. Vorlage und Begründung der Höhe bzw. Anzahl, der monatlich zu leistenden Bewerbungen und auf welcher Rechtslage sich diese Berechnung gründet.
- *Anerkennung der dauernden Bereitschaft und Bemühungen meiner Person zur Überwindung der sozialen Notlage nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG.
- *Begehren von tatsächlicher Hilfe und Maßnahmen zur Arbeit von der Bezirkshauptmannschaft und des Arbeitsmarktservice Kirchdorf."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist wohnhaft in B-Straße. Die Bf hat sowohl eine Lehre zur Kunststofftechnikerin abgeschlossen, als auch einen Hochschulabschluss in Metall- und Kunststofftechnik und Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik. Die Bf ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.01.2025, GZ: BHKISO-2025-15418/15-HE, wurde der Bf aufgrund ihres Antrages vom 14.01.2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs befristet bis 31.05.2025 gewährt.
Die Bf wird in diesem Zuerkennungsbescheid darauf hingewiesen, dass sie sich gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG monatlich bei mindestens fünf Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben und diese Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis bis zum spätestens 20. eines jeden Monats (beginnend mit 20.02.2025) vorzulegen hat. Bis zum 20.02.2025 wurden der Behörde keine Bewerbungen mit Absendenachweis vorgelegt, weshalb mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe ab 01.03.2025 um 10 % gekürzt wurde.

Im Zuge der Beschwerdeeinbringung wurden von der Bf folgende Unterlagen vorgelegt:

- eine Einladung der Firma C__ vom 28.02.2025 zu einem Vorstellungsgespräch
- die Jobabsage der Firma D__ vom 30.01.2025
- das Motivationsschreiben an die Firma E__ vom 26.02.2025
- die Bestätigung der Firma F__ vom 30.09.2024 über den Eingang der Bewerbung und Jobabsage vom 06.11.2024
- Bestätigung der G__ über die Erstellung eines Bewerbungskontos vom 11.11.2024
- Bestätigung der Firma H__ über die Bewerbung vom 11.12.2024

Im Zeitraum von 01.02.2025 bis 20.02.2025 sind offensichtlich keine Bewerbungen erfolgt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, dem Beschwerdevorbringen und den von der Bf übermittelten Bewerbungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs

Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen

Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren

Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechts ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).
Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 und 12 Abs. 1 leg. cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.
Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die erläuternden

Bemerkungen zum Oö. SOHAG (*Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Nachfolgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.
Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind bei Bestehen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld die hierfür vorgesehenen Kriterien maßgebend; es wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (§ 9 AlVG) abgestellt. Bestehen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht.
Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden, was aber nicht bedeutet, dass die Behörde im Sozialhilfeverfahren nicht strengere Maßstäbe hinsichtlich Intensität der Arbeitssuche anlegen kann.
Die gegenständlich von der Behörde geforderten Nachweise über fünf vorgenommene Bewerbungen pro Monat stellen geeignete Beurteilungsgrundlagen dar und sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich - auch wenn man davon ausgeht, dass der Bf noch ein Berufsschutz zusteht - nicht als überschießend zu sehen. Von der Bf wurde auch nicht verlangt, sich beliebig auf Stellen, die nicht ihrer Qualifikation entsprechen, zu bewerben, lediglich hinsicht-

lich der Anzahl erfolgte eine Vorgabe, die - wie oben ausgeführt - durchaus zumutbar und erfüllbar ist.

Vorliegend wurden von der Bf der Behörde bis zum vorgeschriebenen Datum keinerlei Nachweise über vorgenommene Bewerbungen vorgelegt und ist die Bf damit der behördlichen Vorschreibung nicht nachgekommen. Auch im Beschwerdeverfahren wurden keine Nachweise über im Zeitraum von 01.02.2025 bis 20.02.2025 getätigte Bewerbungen vorgelegt, was den Schluss zulässt, dass in dieser Zeit keine Bewerbungen vorgenommen wurden. Die Bf hat damit kein entsprechendes Bemühen zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt, weshalb die Behörde zu Recht eine Kürzung der Sozialhilfe vorgenommen hat.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier